

531 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (517 der Beilagen): Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile.

Das vorliegende Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile wurde vom Inlandtransportkomitee der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) bei seiner 17. Tagung im Dezember 1957 verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt.

Neben der Republik Österreich, die das vorliegende Abkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 20. Februar 1958 in Genf unterzeichnet hat, wurde dieses Abkommen auch von den anderen dem EUROP-Wagen-Pool angehörigen europäischen Staaten unterzeichnet, und zwar von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz. Österreich ist daher neben diesen Ländern Signatarstaat des Abkommens.

Mangels Hinterlegung der für sein völkerrechtliches Wirksamwerden erforderlichen neun Annahmearkunden ist das Abkommen noch nicht in Kraft getreten.

Das gegenständliche Abkommen bezweckt, bestimmte Zollbegünstigungen und Zollverfahrenserleichterungen für jene Ersatzteile zu gewähren, die zur Ausbesserung von Eisenbahnwagen verwendet werden, die in den Gebieten der am EUROP-Wagen-Pool teilnehmenden Staaten schadhaft geworden sind. Der EUROP-Wagen-Pool gründet sich auf das als Verwaltungsübereinkommen zwischen den Eisenbahnverwaltungen der vorerwähnten Länder mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1955 abgeschlossene „Übereinkommen über die gemeinschaftliche Benutzung von Güterwagen (EUROP-Übereinkommen)“. Dieser Zusammenschluß verfolgt unter anderem

das Ziel, im Laufe der Jahre die im Pool zusammengefaßten Eisenbahnwagen (derzeit ungefähr 180.000) je nach ihren Typen zu standardisieren. Die Eisenbahnverwaltungen übernehmen ferner die gegenseitige Verpflichtung, die zur Instandsetzung der während der Fahrt schadhaft gewordenen Wagen erforderlichen Ersatzteile kostenlos zur Verfügung zu stellen und auch die notwendigen Arbeiten unentgeltlich durchzuführen.

Das vorliegende Abkommen soll das vorerwähnte EUROP-Übereinkommen in zollrechtlicher Hinsicht ergänzen. Es befaßt sich daher mit der Zollbehandlung jener Ersatzteile, die zur Ausbesserung der während des Aufenthaltes auf einem ausländischen Eisenbahnnetz schadhaft gewordenen Eisenbahnwagen verwendet worden sind.

Die zur Ausbesserung verwendeten genormten Ersatzteile müßten jedoch auf Grund der gegenwärtig geltenden Zollvorschriften der am Pool teilnehmenden Staaten bei Rückbringung der ausgebesserten Wagen in das Gebiet der Eigentumsverwaltung verzollt werden. Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung (Entrichtung der Abgaben im Ausgangsland und im Einfuhrland) und zur Arbeitsvereinfachung der Zollämter und der Eisenbahndienststellen wurde daher vom Internationalen Eisenbahnverband (UIC) angestrebt, die Zollverwaltungen der teilnehmenden Staaten sollen auf die Verzollung dieser Ersatzteile verzichten. Die UIC hat aus diesem Grunde die Wirtschaftskommission für Europa ersucht, die in der Zollexpertengruppe des ECE-Inlandtransportkomitees vertretenen Zollverwaltungen mit dieser Frage zu befassen. Nach eingehenden Beratungen dieses Antrages hat die Zollexpertengruppe bei ihrer im November 1957 stattgefundenen 11. Tagung den Entwurf des vorliegenden Abkommens fertiggestellt und dem

ECE-Inlandtransportkomitee zur Verabschiedung vorgelegt. Dieses hat — wie eingangs erwähnt — bei seiner 17. Tagung im Dezember 1957 den Abkommensentwurf genehmigend verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt.

An den zum Abschluß dieses Abkommens führenden Arbeiten hat die österreichische Zollverwaltung laufend mitgewirkt. Ebenso war das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit diesen Arbeiten laufend befaßt.

Auf Grund der bisher von der UIC gewonnenen Erfahrungen wird erwartet, daß sich die Anzahl und die Werte der vorgenommenen Reparaturen zwischen den einzelnen Staaten auch in der Endphase das Gleichgewicht halten werden. Daraus folgt, daß jedes teilnehmende Land ungefähr auf den gleichen Betrag an Eingangsabgaben verzichtet.

Da Österreich als Mitglied des EUROP-Wagen-Pools sowohl Interesse an einem raschen Wagenumlauf und an der guten kommerziellen Ausnutzung dieser Wagen hat als auch die Begünstigungen des Abkommens auf dem Gebiet der anderen teilnehmenden Staaten in Anspruch zu nehmen wünscht, ergibt sich die Notwendigkeit, das gegenständliche Abkommen anzunehmen. Der rasche Wagenumlauf und die gute kommerzielle Nutzung können nur dann erzielt werden, wenn sich die Wagen in gutem, betriebsfähigem Zustand befinden und dieser Zustand erhalten wird. Hierzu ist es erforderlich, auftretende Schäden an den Wagen in kürzester Zeit beheben zu können. Diesem Ziel trägt das gegenständliche Zollabkommen durch Gewährung der vorgesehenen Zollbegünstigungen und durch weitestmögliche Vereinfachung des Zollverfahrens sowohl für die Ausbesserung von standardisierten als auch von nicht standardisierten Wagen voll Rechnung.

Um die Auslegung und die praktische Handhabung des vorliegenden Abkommens zu erleichtern, wurde die deutschsprachige Übersetzung durch Vertreter der Zollverwaltungen Österreichs, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam ausgearbeitet.

Das vorliegende Abkommen hat hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 und des in Artikel 9 vorgesehenen zwingenden Schiedsgerichtsverfahrens gesetzesändernden Charakter und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 B.-VG. in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1958 in Verhandlung gezogen.

Im Laufe der Ausschlußberatung sah sich der Ausschluß veranlaßt, Druckfehler im vorliegenden Text des Abkommens richtigzustellen, und zwar:

Article premier

Nach dem Wort „entend“ ist ein Doppelpunkt zu setzen und das erste Wort der Punkte a bis d jeweils mit Großbuchstaben zu beginnen.

Aux fins entend:

- a) Par
- b) Par
- c) Par
- d) Par

Article 2

Nach dem Wort „condition“ ist ein Doppelpunkt zu setzen und das erste Wort der Punkte a und b jeweils mit Großbuchstaben zu beginnen.

Une administration condition:

- a) Que
- b) Que

Article 4

In Abs. 1 ist nach dem Wort „réserve“ ein Doppelpunkt zu setzen und das erste Wort der Punkte a und b jeweils mit Großbuchstaben zu beginnen.

1. Si une administration réserve:

- a) Que
- b) Que

Article 5

In Abs. 1 ist nach dem Wort „Convention“ ein Doppelpunkt zu setzen und das erste Wort der Punkte a bis c jeweils mit Großbuchstaben zu beginnen.

1. Les pays Convention:

- a) En
- b) En
- c) En

Article 12

Nach dem Wort „l'article 5“ ist ein Doppelpunkt zu setzen und das erste Wort der Punkte a bis e jeweils mit Großbuchstaben zu beginnen.

Outre les notifications de l'article 5:

- a) Les signatures,
- b) Les dates
- c) Les dénonciations
- d) L'abrogation
- e) L'entrée

Bei allen Unterschriften ist an Stelle des deutschsprachigen Datums das Datum in französischer Sprache zu setzen. Die Fußnote zu der für Dänemark abgegebenen Unterschrift ist im Originaltext in französischer Sprache abgefaßt; die deutsche Fassung dieser Fußnote ist daher der französischen Fassung nachzustellen.

Dieser Teil der Regierungsvorlage hat daher wie folgt zu lauten:

Pour l'Autriche
Für Österreich

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

Dr. J. Stangelberger

20 février 1958

Pour la Belgique
Für Belgien

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

J. Etienne

5 février 1958

Pour le Danemark
Für Dänemark

Sous réserve de ratification *)
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

Finn Olav Gundelach

5 février 1958

Pour la France
Für Frankreich

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation
de Curton

7 février 1958

Pour l'Italie
Für Italien

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

Marcello del Drago

5 février 1958

*) Par notification reçue le 16 mai 1958, le Gouvernement du Danemark a informé le Secrétaire général qu'il retirait la réserve de ratification.

In einer am 16. Mai 1958 erhaltenen Mitteilung hat die Regierung von Dänemark den Generalsekretär informiert, daß sie den Ratifikationsvorbehalt zurückzieht.

Pour le Luxembourg
Für Luxemburg

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

J. Sturm

12 février 1958

Pour les Pays-Bas
Für die Niederlande

Pour le Royaume en Europe
Für das Königreich in Europa

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

W. H. J. van Asch van Wijck

7 février 1958

Pour la République Fédérale d'Allemagne
Für die Bundesrepublik Deutschland

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

R. Thierfelder

10 février 1958

Pour la Suisse
Für die Schweiz

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

C. Lenz

20 février 1958

Nach Abschluß der Beratung beschloß der Zollausschuß einstimmig, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Zollabkommen (517 der Beilagen) unter Berücksichtigung der obenangeführten Richtigstellungen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 23. Oktober 1958

Mittendorfer
Berichterstatler

Horn
Obmannstellvertreter